

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg (APO)

Vom 29.11.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 14. Februar 2023, die mit Satzung vom 05.02.2024 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Satz 3 und § 9 Abs. 4 Satz 6 werden jeweils die Wörter „des Gesundheitsamtes oder“ gestrichen.
2. § 21 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und die Wörter „sofern die Prüferin oder der Prüfer bei der Anmeldung nicht auf die Abgabe in gedruckter Form verzichtet.“ ersetzt.
 - b. Es wird folgender Satz 3 angefügt: „In diesem Fall ist das Studienbüro gehalten, die elektronische Version revisionsicher zu archivieren.“

3. Der Text der Ehrenwörtlichen Erklärung in § 22 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Hiermit versichere ich, dass die eingereichte Ausarbeitung von mir persönlich verfasst und meine eigene individuelle Prüfungsleistung ist.

Ich versichere, dass die Ausarbeitung und auch keine Teile davon durch sog. künstliche Intelligenz (KI) dergestalt erstellt wurden, dass das KI-Werk bzw. KI-Werkteile meine eigene Prüfungsleistung ersetzen. Der Einsatz von Rechtschreibüberprüfprogrammen ist nicht als unzulässiger KI-Einsatz im vorgenannten Sinne zu verstehen. Ich versichere, KI allenfalls eingesetzt zu haben, um einen von KI für meine Aufgabenstellung ausgearbeiteten Lösungsvorschlag kritisch zu beurteilen und/oder einen Überblick über Aspekte zu erhalten, die für die von mir in Eigenleistung zu erbringende Prüfungsleistung relevant sein könnten. Soweit durch die Aufgabenstellung bzw. Hinweise der Prüfenden der Einsatz von KI vorgegeben ist oder KI von mir aus Eigenantrieb, bspw. als Formulierungshilfe oder Bild-, Grafikerstellungs-Tool, etc. eingesetzt wurde, sind die von KI erzeugten Werkteile von mir in der Arbeit entsprechend gekennzeichnet. Mir ist bewusst, dass die von KI erzeugten Werkteile auf ihre Validität zu überprüfen und nicht zitierfähig sind. Mir ist bewusst, dass diejenigen Teile der Arbeit, die automatisch oder halbautomatisch, insbesondere mit den Systemen der sogenannten KI, individuell generiert wurden (wie Einleitungen, Definitionen, Synopsen, etc.), vom Prüfer als Prüfungsleistung ausgeschlossen werden können.

Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden.

Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Literatur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und im Literatur- und Quellenverzeichnis aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen.

Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.